

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus

do. GZ: 2026-0.048.705

per E-Mail
Legistik-II@bmwet.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.147.775

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

manuela.goetz@bmi.gv.at
+43 1 53126 - 9094 18
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G) samt Verordnungen - Stellungnahme

- 1. Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G;**
- 2. Erste Sicherheitsexport-Verordnung - 1. SichEx-V;**
- 3. Zweite Sicherheitsexport-Verordnung - 2. SichEx-V**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) dürfen folgende Bemerkungen
übermittelt werden:

Aufgrund der Änderung des Gesetzstitels von „Außenwirtschaftsgesetz 2011“ auf
„Sicherheitsexport-Gesetz“ ist auch eine korrespondierende Anpassung des Verweises auf
das Außenwirtschaftsgesetz 2011 in § 6 Abs. 3 Z 4 des Staatsschutz- und
Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) erforderlich. Sofern seitens des einbringenden
Ministeriums keine Generalnorm zur Anpassung aller bestehenden Verweise auf den
neuen Titel geplant ist, wird um Anschluss eines Artikels zur Änderung des SNG zwecks
entsprechender Verweisanpassung in § 6 Abs. 3 Z 4 SNG im Rahmen der

Regierungsvorlage ersucht. Die entsprechende Änderung wird seitens des BMI gerne zur Verfügung gestellt.

Sicherheitsexport-Gesetz

Zu Z – § 64 Abs. 1:

– Zu Z 1:

Es wird angemerkt, dass die Bestimmung keinen Datenaustausch für Einfuhrgenehmigungen enthält; dies sollte ergänzt werden.

– Zu Z 2:

Eine hinreichende Konkretisierung der Daten wird angeregt.

– Zu Z 3:

Es ist unklar, welche konkreten Daten dem Austausch unterliegen. Angeführt werden waffenrechtliche Bescheide des BMI im Rahmen der Verbringung von Verteidigungsgütern. Seitens des BMI werden keine waffenrechtlichen Bescheide erlassen. Laut den Erläuterungen betrifft es die Übertragung von Daten nach dem Waffengesetz. Die dem Datenaustausch unterliegenden Daten sollten hinreichend konkretisiert werden.

Zu Z 72 – §70a Abs. 4 und § 70c Abs. 4:

– § 70a Abs. 4 Z 1:

Es wird angemerkt, dass bei der Einrichtung einer ZPR-Abfrageberechtigung im Sinne einer allgemeinen Behördenanfrage gemäß § 47 Abs. 1 PStG 2013 der Verantwortliche (Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus) den Gesamtdatensatz aus dem ZPR abfragen kann.

Die in § 70a Abs. 4 Z1 vorgesehenen Abfrageparameter (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes) sind von der allgemeinen Behördenanfrage abgedeckt, eine Einschränkung der Abfragemöglichkeit lediglich auf die vorgenannten Abfrageparameter ist hingegen nicht vorgesehen. Darüber

hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Staatsangehörigkeit aus dem ZPR kein Datum der öffentlichen Beweiskraft liefern kann.

– § 70a Abs. 4 Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einrichtung einer ZMR-Abfrageberechtigung im Sinne einer allgemeinen Behördenanfrage der Verantwortliche (Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus) den Gesamtdatensatz aus dem ZMR erhält. Die in § 70a Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Abfrageparameter (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitze bzw. Anschriften, [...]) sind von der allgemeinen Behördenanfrage abgedeckt, eine Einschränkung der Abfragemöglichkeit lediglich auf die vorgenannten Abfrageparameter ist hingegen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass neben dem bereits vorgesehenen allgemeinen Behördenanfrage zusätzlich eine Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 vorgesehen ist. Für eine Behördenanfrage werden drei Suchkriterien (zB.: Familienname, Vorname und Geburtsdatum) benötigt. Im Vergleich dazu kann die Auswählbarkeit aus den Datensätzen des ZMR bei der Verknüpfungsanfrage nach anderen als den vorgenannten Kriterien vorgesehen werden (zB.: Wohnsitz). Inwieweit zusätzlich zur Behördenanfrage eine Verknüpfungsanfrage notwendig ist, erschließt sich weder aus dem Gesetz noch den Erläuterungen.

– § 70c Abs. 4 Z 4:

Die Bestimmung wird in Zusammenschau mit den Erläuterungen so verstanden, dass der BMWET die Daten aus den Strafregisterauszügen nur so lange (datenschutzrechtlich) verarbeiten darf, als die Tilgungsfristen der darin ersichtlichen gerichtlichen Verurteilungen noch nicht abgelaufen sind. Ein Vollzug des Tilgungsgesetzes durch den BMWET kann mit dieser Bestimmung nicht gemeint sein.

Zu den Erläuterungen:

Nach den Erläuterungen zu § 64 soll eine Möglichkeit der automatischen Datenübermittlung mit dem BMI durch eine Datenschnittstelle vorgesehen sein. Das BMI

verfügt jedoch über kein elektronisches System. Die technische Entwicklung und Wartung einer Schnittstelle bedürfen eines erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwandes, der im BMI nicht gedeckt ist.

Zu den Erläuterungen zu § 70a Abs. 4 wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

§ 70a Abs. 4 legt fest, dass der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus berechtigt ist, personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) bzw. aus dem Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) und aus dem Zentralen Personenstandsregister abzufragen und zu verarbeiten.

Erste Sicherheitsexport-Verordnung

Zu Z 4 – § 1 Z 3:

Eine Meldebestätigung bestätigt, seit wann und wo eine Person an einem Wohnsitz angemeldet ist. Eine historische Meldebestätigung beinhaltet zusätzlich frühere Anmeldungen und dazugehörige Abmeldungen. Im Unterschied zur Meldebestätigung erhält man bei der Meldeauskunft Informationen über den Hauptwohnsitz einer anderen Person.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Terminus „Meldeauskunft“ um ein legislatives Versehen handelt und stattdessen eine „historische Meldebestätigung“ gemeint ist. Es wird angeregt, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu den Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen zu Z 4 (1. Abschnitt und § 1) wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Die vorliegende Novelle konkretisiert diese Vorgaben nun, indem sie vorschreibt, dass zur Bestellung einer verantwortlichen Person zwingend aktuelle und umfassende

Registerauskünfte vorzulegen sind, darunter Strafregisterbescheinigung, Finanzstrafregistrauszug, Verwaltungsstrafregistrauszüge sowie **eine historische Meldebestätigung**.

23. März 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

